

Unterlassungskläger:
Joachim Baum,
Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

Amtsgericht Heinsberg
AG-Direktorin Corinna Waßmuth
Schafhausener Str. 47

52525 Heinsberg

Gründungsmitglied:
Stiftung-Richtertest
www.leak6.wordpress.com
Tel. 0521-4329910
Fax: 0521-4329911
info@leak6.de

Datum: 14.07.2021

per Fax vorab (02452-109-299) sowie internetöffentlich
https://leak6.de/yt-reuploads/2021-07-14%20AG-Direktorin_Nichtbeschwerde.pdf

Anträge zum Kameraverbot

8 OWi-408 Js 232/21-14/21 - Ihr Schreiben vom 02.07.2021

Sehr geehrte Frau Wasmuth,

offensichtlich scheint Ihnen die sorgfältige Würdigung meiner Absichtserklärung, "die o. g. Gerichtsverhandlung gemäß der einschlägigen Rechtsprechung" medial begleiten zu wollen, nicht ganz gelungen zu sein.

Ihr Filmverbot auf den Fluren und Gängen **liegt jedenfalls neben der Sache**, denn dort findet (hoffentlich) nur selten eine Gerichtsverhandlung statt, und das entspräche auch nicht einschlägiger Rechtsprechung, war nicht beabsichtigt und hätte überdies auch ohne weiteres vor Ort klargestellt werden können.

Folglich stelle ich nun **NICHT** Beschwerde, sondern zwei hoffentlich zielführende **Anträge an Sie:**

1. Bitte kehren Sie ab von Ihrer offensichtlich doppelzungen Ausdrucksweise und erklären Ihren alarmierten Justizwachleuten, dass diese nicht kündigen, gewerblich tätigen Pressevertretern das Mitführen ihrer ausgeschalteten Kameras zu verhindern haben! - Eine Bestätigung Ihrer Klarstellung senden Sie bitte per Fax an mich!
2. Bitte übersenden Sie mir Ihre Hausordnung!

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Baum



Die Direktorin des Amtsgerichts, Postfach 1340, 52517 Heinsberg

Herrn
Joachim Rudolf Baum
Windelsbleicher Str. 85

33647 Bielefeld

2. Juli 2021

Aktenzeichen
470 E
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Waßmuth
Durchwahl
02452 109104

Bußgeldsache 8 OWi 14/21

Hauptverhandlungstermin am 02.07.2021

Ihre Anfrage zu Kameraaufnahmen im Gericht

Sehr geehrter Herr Baum!

Ich bedaure, Ihnen keine Genehmigung für das Erstellen von Kamera-Aufnahmen auf den Fluren innerhalb des Amtsgerichts Heinsberg erteilen zu können.

Da die Gerichtsflure von unbeteiligten Personen, teilweise minderjährigen Prozessbeteiligten genutzt werden, Gefangene über Flure geführt werden müssen und Fluchtwege auf diesem Weg ausgespäht werden können, vermag ich Ihnen die Genehmigung nicht zu erteilen. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter und die Wahrung der Sicherheit der Justiz lassen eine abweichende Entscheidung nicht zu.

Die Entscheidung über Filmaufnahmen im Sitzungssaal obliegt dem jeweilig vorsitzenden Richter.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schafhausener Straße 47
52525 Heinsberg
Telefon 02452 109-0
Telefax 02452 109303
verwaltung@ag-heinsberg.nrw.de
www.ag-heinsberg.nw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bushaltestelle Agentur für Arbeit



Aufnahmen vor dem Amtsgericht Heinsberg sind dagegen zulässig.

Ich bitte um Ihr Verständnis.

Diese Entscheidung ergeht als Justizverwaltungsakt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Über die Rechtmäßigkeit dieser Anordnungen entscheiden auf Antrag gem. § 23 EGGVG die ordentlichen Gerichte.

Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch die Verpflichtung der Justiz- oder Vollzugsbehörde zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes begehrt werden.

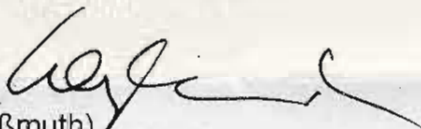
Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gem. § 24 EGGVG nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

Soweit Maßnahmen der Justizbehörden der Beschwerde oder einem anderen förmlichen Rechtsbehelf im Verwaltungsverfahren unterliegen, kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erst nach vorausgegangenem Beschwerdeverfahren gestellt werden.

Über den Antrag entscheidet gem. § 24 EGGVG ein Zivilsenat oder, wenn der Antrag eine Angelegenheit der Strafrechtspflege oder des Vollzugs betrifft, ein Strafsenat des Oberlandesgerichts Köln.


Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss gem. § 25 EGGVG innerhalb eines Monats nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe des Bescheides oder, soweit ein Beschwerdeverfahren vorausgegangen ist, nach Zustellung des Beschwerdebescheides schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts oder eines Amtsgerichts gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen


(Waßmuth)

Heinsberg 52517
Amtsgericht Heinsberg
Postfach 13 40
52517 Heinsberg



Deutsche Post 
FR 07.07.21 0,80

1D 2000 0464
00 07A4 FOCA

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!



Mit Recht in die Zukunft
www.justiz.nrw.de



Unterzeichner und Gründer der
Stiftung-Richtertest:
Joachim Baum,

Windelsbleicher Str. 10
33647 Bielefeld

Leak6, Windelsbleicher Str. 10 D-33647 Bielefeld

Amtsgericht Heinsberg
Schafhausener Str. 47

52525 Heinsberg

<https://stiftung-richtertest.de>

Tel. 0521-4329910

Fax: 0521-4329911

info@leak6.de

Datum: 29.06.2021

Nur per Fax (02452-109-299) und Email (poststelle@ag-heinsberg.nrw.de).

Ankündigung: **Prozessbeobachtung der Gerichtsverhandlung**

8 Owi 14/21- 02.07.2021 - 12:00 Uhr, Saal 15 - RiaAG Dr. Voßen

EILT - bitte sofort vorlegen!

Der Unterzeichner weist sich mit der anliegenden Gewerbeummeldung (Seite 2 dieses Schreibens) als ein gewerblich tätiger Vertreter der freien Presse aus und zeigt seine Absicht an, die o. g. Gerichtsverhandlung gemäß der einschlägigen Rechtsprechung - d. h. vor und nach der Verhandlung sowie in Pausen - mit Bild- und Filmaufnahmen begleiten zu wollen.

5

Weiter tritt er als organisationsrechtlicher Poolführer ggf. anderer befreundeter Pressetätiger¹ auf, welche die derzeit noch nicht benannt werden können, da die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Der Sitzungsvorsitz wird um Verständnis - ggf. unter Rückgriff auf die weiteren anliegenden Hinweise - sowie um Gewähr der diesbezüglichen Durchführungsmöglichkeit gebeten.

10

Weiter wird unter Hinweis auf den als von zu besorgend maskenbedingt unkonzentrierten Autoren (CO₂-Rückatmungsvernebelung) der Beschwerdeabweisung "S. 17.03.21 ; bAb.B. 19.03 .21" besonderes Öffentlichkeitsinteresse geltend gemacht, da dort das Recht offensichtlich aufs Größte verkannt und Demonstrationsrecht mit Familienrecht verwechselt wurde.

15

Schließlich ist wie in **VG Karlsruhe, Urteil vom 28.06.2010 - 3 K 2444/09**² "ein großzügiger Zugang zum Gericht zu ermöglichen"!

Mit freundlichen Grüßen

20

Joachim Baum

¹ Zwischenzeitlich wurde der Unterzeichner in der Grundrechte besorgten Wahrheitsbewegung in Sachen Corona prominent, wie z. B. **Platz 3** (13.000 Klicks) bei **Anwälte für Aufklärung** <https://www.bitcute.com/channel/LxjmUW8XGigU/> : <https://www.bitcute.com/video/N2iiEHWljwFf/>.

² Siehe Rn. 22 in https://leak6.de/biblio/VGH-Karlsruhe%203_K_2444-009%20Fortsetzungsfeststellungsinteresse_Platzverweis.pdf !

Name der entgegennehmenden Gemeinde Stadt Bielefeld	Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz) 05 711 000	GewA 2
--	--	---------------

Gewerbe-Ummeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO	Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.
---	---

Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	2 Ort und Nr. des Registereintrages
---	-------------------------------------

Angaben zur Person

3 Name Baum	4 Vornamen Joachim, Rudolf	4a Geschlecht männl. <input checked="" type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>
----------------	-------------------------------	---

5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)

6 Geburtsdatum 06.08.1964	7 Geburtsort und -land Essen, Deutschland
---------------------------	---

8 Staatsangehörigkeit (en) deutsch andere:

9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort; freiwillig: e-mail/web) Windelsbleicher Str. 85 - 33647 Bielefeld	Telefon-Nr. Telefax-Nr.
---	----------------------------

Angaben zum Betrieb	10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)
---------------------	---

11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Name Vorname

Anschriften (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort)

12 Betriebsstätte Windelsbleicher Str. 10 - 33647 Bielefeld	Telefon-Nr. 0521-4329910 Telefax-Nr. 0521-4329911 freiwillig: e-mail/web stiftung-richtertest.de
--	--

13 Hauptniederlassung	Telefon-Nr. Telefax-Nr. freiwillig: e-mail/web
-----------------------	--

14 Frühere Betriebsstätte	Telefon-Nr. Telefax-Nr.
---------------------------	----------------------------

Welche Tätigkeit wird nach der Änderung (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektro Einzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)

15 neu ausgeübt? (ggf. Beiblatt verwenden) Sicherheitsberatung, Loyalitätsüberwachung aller Berufsstände, Kommunikationsassistent, Krisenintervention, Pressearbeit i.S. aller LPresseGs, Social-Media-Begleitung; Jüngerschaftsbildung, politische, wissenschaftliche und religiöse Lehre; SEELSORGE

16 weiterhin ausgeübt? (ggf. Beiblatt verwenden) Ingenieur Tätigkeiten des Elektro-Ingenieurs, Herstellung und Vertrieb elektronischer Produkte, Reparaturen, Handel mit technischen Geräten, Maschinen und Einzelteilen

16a Sonstiges (z.B. Betriebsverlegung innerhalb der Gemeinde, freiwillig: Aufgabe einer von mehreren Tätigkeiten, Namensänderung, Nebenwerb)

17 Datum der Änderung 01.10.2019

19 Zahl der tätigen Personen bei Ummeldung (ohne Inhaber)	Vollzeit	Teilzeit	Keine <input checked="" type="checkbox"/>
---	----------	----------	---

Die Ummeldung wird erstattet für	20 Eine Hauptniederlassung <input checked="" type="checkbox"/>	eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>	Eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>
	21 ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/>	22 ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>	

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28 Liegt eine Erlaubnis vor?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
29 Nur für Handwerksbetriebe Liegt eine Handwerkskarte vor?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:
30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
31 Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkung?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Wenn Ja, sie enthält folgende Aufgaben bzw. Beschränkungen:

Hinweis: Diese Anzele berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzele ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht.

32 01.10.2019 (Datum)	33 <u>Joachim Baum</u> (Unterschrift)	Stadt Bielefeld Der Oberbürgermeister 33597 Bielefeld
-----------------------	---------------------------------------	---

Rechtslage Prozessbeobachtung

Auszüge aus Normen und Rechtsprechung:

Artikel 47 GRCh

"... Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, **öffentlich** und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich **beraten, verteidigen und vertreten** lassen. ..."

Art. 10 UN-Res. 217 A (III)

"Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und **öffentliches Verfahren** vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht."

Art. 6 Nr. 1 EMRK

"Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem **fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist** verhandelt wird. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde."

Art. 5 (1) GG

"Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die **Pressefreiheit** und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt."

Hamburg - §§1 (4), 2 PresseG.HH¹

"Berufsorganisationen der Presse mit **Zwangsgliedschaft** und eine mit hoheitlicher Gewalt ausgestattete Standesgerichtsbarkeit der Presse sind **unzulässig**. ... **Die Presstätigkeit** einschließlich der Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebes des Pressegewerbes **bedarf keiner Zulassung**."

Niedersachsen - §§1 (2), 2 PresseG.NDS²

"Die Freiheit der Presse unterliegt nur den Beschränkungen, die durch das Grundgesetz zugelassen sind. ... Die Presstätigkeit einschließlich der Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebs der Presse **darf von irgendeiner Zulassung nicht abhängig gemacht werden**."

NRW - §§1 (2), 2 PresseG.NRW³

"Die Freiheit der Presse unterliegt **nur den Beschränkungen**, die durch das **Grundgesetz** unmittelbar **und** in seinem Rahmen **durch dieses Gesetz** zugelassen sind. **Die Presstätigkeit** einschließlich der Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebes des Pressegewerbes **darf von irgendeiner Zulassung nicht abhängig gemacht werden**."

Sachsen - §2 PresseG.Sachsen⁴

"**Die Presstätigkeit** einschließlich der Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebs der Presse **bedarf keiner eigenen Zulassung**."

EGMR, 60899/00 - Urteil v. 02.11.2006⁵

"Beleidigung von Richtern durch Urteilsschelte ..."

Art. 10 EMRK; Art. 5 GG; § 185 StGB; § 186 StGB; § 187 StGB; § 193 StGB

Leitsätze des Bearbeiters

1. ...

2. **Der Presse kommt in der Demokratie eine grundlegende Bedeutung zu.** Obwohl auch sie insbesondere die Rechte und die Ehre anderer sowie die daraus resultierenden Verpflichtungen respektieren muss, ist es ihre Pflicht, Informationen und Ideen zu allen Fragen des öffentlichen Interesses zu veröffentlichen. Sie muss in der Lage sein, ihre Rolle als "**public watchdog**" zu erfüllen.

3. **Zur Freiheit der Presse gehört auch die Kritik an Gerichtsentscheidungen.** Hierbei kann es indes erforderlich sein, das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit gegen destruktive und haltlose Angriffe zu verteidigen. Haben herabsetzende Werturteile aber eine ausreichende tatsächliche Basis (hier: kritikwürdige Passage in einer Gerichtsentscheidung), darf kein allein destruktiver Angriff angenommen werden.

4. **Die Meinungsfreiheit ist für die demokratische Gesellschaft von konstitutiver Bedeutung.** ...

5. Die Meinungsfreiheit kann ausnahmsweise eingeschränkt werden, jedoch sind die **Ausnahmen eng auszulegen** und das Bedürfnis für eine Einschränkung muss überzeugend dargelegt werden. Erforderlich kann eine Einschränkung gemäß Art. 10 II EMRK nur sein, wenn für sie ein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis besteht. ..."

² <https://leak6.de/biblio/PresseG.NDS.pdf>

³ <https://leak6.de/biblio/PresseG.NRW.pdf>

⁴ <https://leak6.de/biblio/PresseG.Sachsen.pdf>

⁵ https://leak6.de/biblio/EGMR%2060899-00%20Presse_ist_Public-Watchdog_fuer_Gerichte.pdf

¹ <https://leak6.de/biblio/PresseG.HH.pdf>

BVerfG 1 BvR 620/07, Bs. v. 19.12.2007⁶

"Rn. 28: ... Ein gegen den Staat gerichtetes Recht auf Zugang besteht aber in Fällen, in denen eine im staatlichen Verantwortungsbereich liegende Informationsquelle aufgrund rechtlicher Vorgaben zur öffentlichen Zugänglichkeit bestimmt ist, ...

Rn. 31: ... Die Befriedigung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit an gerichtlichen Verfahren dient nicht nur allgemein der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung, sondern **es liegt ebenfalls in dem Interesse der Justiz**, mit ihren Verfahren und Entscheidungen **öffentlich wahrgenommen zu werden**, und zwar auch im Hinblick auf die Durchführung mündlicher Verhandlungen. **Zur Art und Intensität öffentlicher Wahrnehmung trägt die Veröffentlichung audiovisueller Darstellungen bei**. Die mündliche Verhandlung selbst ist nach § 169 Satz 2 GVG in verfassungsgemäßer Weise den Ton- und Bildaufnahmen verschlossen (vgl. BVerfGE 103, 44 <66 ff.>); insoweit erfolgt die öffentliche Kontrolle von Gerichtsverhandlungen durch die Saalöffentlichkeit **und die Berichterstattung** darüber.

Rn. 33: Das Gerichtsverfassungsrecht schließt die Berichterstattung ... **zwar zur Sitzung, aber nicht** zur Verhandlung im Sinne des Gerichtsverfassungsrechts gehörenden Zeitraum **vor Beginn und nach Schluss** einer mündlichen Verhandlung **sowie in den Verhandlungspausen** nicht aus ...

Rn. 36: Das **Informationsinteresse** der Öffentlichkeit ist regelmäßig ... auch auf die Personen, die als **Mitglieder des Spruchkörpers** oder als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft an der Rechtsfindung im Namen des Volkes mitwirken. ... ferner auch der als **Organ der Rechtspflege** zur Mitwirkung an der Verhandlung berufene **Rechtsanwalt** oder ein **sonstiger** am Verfahren **Beteiligter** sein, **etwa ein Zeuge**."

BVerfG 1 BvR 699/06, Urt.v. 22.02.2011⁷

"[50] ... Eine Flucht aus der Grundrechtsbindung in das Privatrecht [**inkl. Hausrecht**] mit der Folge, dass der Staat unter Freistellung von Art. 1 Abs. 3 GG als Privatrechtssubjekt zu begreifen wäre, ist ihm verstellt.

[91] ... gegenüber einem unmittelbar grundrechtsgebundenen Rechtsträger scheidet damit eine allgemeine Erlaubnispflicht [von Versammlungen] ... auch auf der Grundlage des Hausrechts aus. ..."

BVerwG, 6 C 35.13 -Urteil v. 01.10.2014⁸

"Es wird festgestellt, dass der Direktor des Amtsgerichts Nürtingen verpflichtet gewesen ist, dem Kläger auch **Auskunft über die Namen des Verteidigers und des Staatsanwalts**, die am Strafverfahren des Amtsgerichts Nürtingen – 20 Ls 56 Js 18187/09 jug – mitgewirkt haben, durch Überlassung einer hinsichtlich dieser Personen **nicht anonymisierten Abschrift des Strafurteils** vom 2. Juli 2009 zu erteilen. ...

27 Die Informations- und Kontrollfunktion der Presse in Bezug auf Gerichtsverfahren erstreckt sich auch auf Personen, die **in amtlicher Funktion oder als Organ der Rechtspflege** an einem Gerichtsverfahren mitwirken. Sie **erschöpft sich nicht in der Berichterstattung zu sachlichen Verfahrensinhalten**. ...

28 ... Die Informations- und Kontrollfunktion der Presse greift gleichermaßen bei Verhandlungen, denen ein Pressevertreter beigewohnt hat, wie bei Verhandlungen, denen ein Pressevertreter nicht beigewohnt hat. Sie greift auch in Bezug auf Verfahren, in denen keine öffentliche Verhandlung stattfindet. ...

31 Der einfachgesetzlich in § 169 Satz 1 GVG normierte **Grundsatz der Öffentlichkeit** gerichtlicher Verhandlungen besitzt als Bestandteil des **Rechtsstaatsprinzips Verfassungsrang** ...

33 **Die Möglichkeit des (presse-) öffentlichen Bekanntwerdens** der namentlichen Identität von Personen, die in amtlicher Funktion oder als Organ der Rechtspflege in Gerichtsverhandlungen mitwirken, wird von der Verfassung nicht lediglich als tatsächliche Konsequenz des Öffentlichkeitsgrundsatzes bloß hingegenommen, sondern sie **entspricht der normativen Stoßrichtung dieses Grundsatzes**. Das Bedürfnis, die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt gegenüber der Öffentlichkeit transparent zu machen, erstreckt sich auch auf die Identität der hieran mitwirkenden nicht-richterlichen, aber in weitem Umfang unabhängig handelnden Funktionsträger. Die Öffentlichkeit der Verhandlung soll unter anderem auch die Möglichkeit eröffnen, personelle Zurechnungszusammenhänge deutlich zu machen und so persönliche Verantwortlichkeiten zu markieren. **Die mitwirkenden Funktionsträger sollen für die Art und Weise der Mitwirkung öffentlich eintreten**.

34 ... Es kommt konsequenterweise auch nicht darauf an, ob im Einzelfall überhaupt eine Verhandlung bzw. eine öffentliche Verhandlung stattfindet. Die dem verfassungsrechtlichen Öffentlichkeitsgrundsatz innewohnende Wertung, **amtliche Funktionsträger in gerichtlichen Verfahren hätten ebenso wie mitwirkende nichtamtliche Organe der Rechtspflege für ihre Mitwirkung öffentlich einzustehen, gilt unabhängig davon, welche Regelungen die Prozessordnungen über die Möglichkeit von Entscheidungen im schriftlichen Verfahren oder über den Abschluss der Öffentlichkeit treffen**. ...

41 Mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Presse wäre es nicht vereinbar, wenn die Durchsetzung ihres Informationsinteresses von einer staatlichen Inhaltsbewertung des Informationsanliegens abhinge. **Die Presse muss nach publizistischen Kriterien selbst entscheiden dürfen**, was sie des öffentlichen Interesses für Wert hält und was nicht ...

51 c. Der Senat hat in einem Urteil ... BVerwG 6 C 3.96... aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährleistungspflicht, dem Demokratiegebot sowie dem Grundsatz der Gewaltenteilung **einen Verfassungsauftrag aller Gerichte hergeleitet, die Entscheidungen ihrer Spruchkörper der Öffentlichkeit zugänglich zu machen** ... "

⁶ https://leak6.de/biblio/1_BvR_0620-2007%20Filmrecht_Gericht%20vor+nach+inPausen.pdf

⁷ https://leak6.de/biblio/1_BvR_0699-2006%20Meinungs+Versammlungsfreiheit+Grundrechtsbindung_im_Flughafen.pdf

⁸ https://leak6.de/biblio/BVerwG%206_C_0035-013%20Richter+StA-Namen_Verschwoerungstheorien.pdf